

Informationen zur bundeseinheitlichen Gebührenabwicklung und Anmeldung einer Veranstaltung ab 2016



Ab 01. Januar 2016 gelten bundeseinheitlich Änderungen und Neuregelungen zur Lauf-Genehmigungsgebühr, die für Veranstalter und ebenso für Landesverbände wichtig für die Anmeldung und Abwicklung von stadionfernen Laufveranstaltungen sind.

Diese bundeseinheitliche Regelung in DLO und GBO beschloss der DLV-Verbandsrat am 24. Juli 2015.

Wie hoch sind die bundeseinheitlichen Genehmigungsgebühren ab 01. Januar 2016?

Ab dem 01. Januar 2016 betragen die Genehmigungsgebühren bundeseinheitlich 50 Cent pro Finisher für alle „Stadionferne Laufveranstaltungen“ (40 Cent LV-Gebühr, 10 Cent DLV-Gebühr). Die Genehmigungsgebühren werden für **alle „Stadionfernen Veranstaltungen“** ausschließlich durch die Landesverbände erhoben. Es wird **keine** Unterscheidung bei der Größe der Laufveranstaltung (Veranstaltungen mit wenigen oder vielen Teilnehmern) vorgenommen – kleine und große Veranstalter zahlen einheitlich 50 Cent pro Finisher.

Wie definieren sich „Stadionferne Laufveranstaltungen“?

„Stadionferne Veranstaltungen“ sind Lauf- und laufähnliche Veranstaltungen mit **leichtathletischem Wettkampfcharakter** einschließlich Straßen-, Cross-, Berg-, Landschafts- Trail- und Geländeläufe mit und ohne Wandern, Walking und Nordic Walking. Die bisherige Bezeichnung der Volks- und Straßenläufe entfällt. Laufveranstaltungen außerhalb des Stadions werden nunmehr einheitlich als **„Stadionferne Veranstaltungen“** bezeichnet.

Für wen gelten die Genehmigungsgebühren?

Berechnungsbasis für die veranlasste Gebühr ist die Anzahl der Finisher laut Ergebnisliste.

- Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Volks- und Straßenläufen bei der Abwicklung der Gebühren. Alle „Stadionfernen Veranstaltungen“ sind gebührenpflichtig.
- Die Genehmigungsgebühren werden ab der Altersklasse U18 erhoben (somit ab 16 Jahren).
- Wichtig für die Auswertung und den Veranstaltungsbericht ist, dass neben der Gesamteinlaufliste Altersklassenergebnislisten für die U16 und jünger ausgewiesen werden. Wenn nur eine Gesamteinlauf- und Ergebnisliste erstellt wird, wird nach dieser abgerechnet und ggf. auch die U16 und jünger damit als Finisher berechnet.
- Wanderer, Walker, Nordic Walker, Inlineskater oder Rollstuhlfahrer zählen nur dann als Finisher, wenn disziplinbezogene Ergebnislisten veröffentlicht werden und damit der Wettkampfcharakter dokumentiert ist oder sie in der Gesamtergebnisliste als Finisher erscheinen.
- Bei Staffeln zählt der letzte Teilnehmer als Finisher, somit wird nur ein Starter jeder Staffel berechnet.
- Die Beschlusslage sieht keine Ausnahmeregelungen für Serienläufe vor.

Informationen zur bundeseinheitlichen Gebührenabwicklung und Anmeldung einer Veranstaltung ab 2016



Wie melde ich meinen Lauf an?

Laufveranstalter füllen wie bekannt das Formular „Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung“ aus. Dieses finden Sie ebenfalls auf der Homepage. Bei der Anmeldung wird unterschieden zwischen „Stadionnahen Veranstaltungen“ und „Stadionfernen Veranstaltungen“. Bei „Stadionfernen Veranstaltungen“ wird zunächst die Art der Strecke ausgewählt (Straße oder Gelände) sowie im Weiteren die Art der Veranstaltung (ist es ein Lauf auf Straße, ein Berglauf, ein Cross/Waldlauf etc.?). Ist Ihr Lauf ein bestenlistenfähiger Lauf kreuzen Sie dies auf der ersten Seite des Formulars unterhalb der Altersklassenkategorisierung an. Erklärungen zu „Stadionfernen Veranstaltungen“ finden Sie bei „Hinweisen zur Anmeldung“ auf der zweiten Seite.

Charity Läufe – welche Besonderheiten gelten hier?

Läufe mit ausschließlichem karitativem Zweck können auf Antrag von der Zahlung der Genehmigungsgebühr befreit werden. Dabei ist nachzuweisen, dass **alle** Einnahmen aus Start-/ Teilnahmegebühren der Veranstaltung als Spende im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einem karitativen Zweck zugeführt werden. Bereits mit dem Genehmigungsantrag der Veranstaltung muss die karitative Einrichtung dem zuständigen Landesverband genannt werden. Nach der Veranstaltung ist als Nachweis eine entsprechende Spendenbescheinigung über einen Beitrag in Höhe der sich aus der Finisher-Zahl errechneten gesamten Teilnahmegebühren vorzulegen.

Härtefonds – gibt es Neuerungen?

Der Härtefonds dient der Milderung sozialer Härten durch finanzielle Hilfe für die Hinterbliebenen bei Todesfällen. An diesem Härtefonds soll festgehalten werden. Darüber hinaus wird der Härtefonds-Haushalt nunmehr im DLV-Haushalt verankert sein und die Prüfung erfolgt innerhalb der DLV-Kassenprüfung. Für die Abwicklung wählen die LV-Laufwarte wie bisher den Härtefondsverwalter und zwei Beisitzer (Dreier-Kommission). Der DLV bewirtschaftet den Fonds. Weitere Einlagen werden zukünftig aus dem DLV-Anteil der Laufgebühren gedeckt.